



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Januar 2020  
(OR. en)

XT 21007/20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0012 (NLE)**

---

---

**BXT 8**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Eingangsdatum:	17. Januar 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 28 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 28 final.

---

Anl.: COM(2020) 28 final



Brüssel, den 17.1.2020  
COM(2020) 28 final

2020/0012 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mit, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten. Im Einklang mit der genannten Bestimmung handelte die Europäische Union mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus (im Folgenden „Austrittsabkommen“), wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wurde.

Am 11. Januar 2019 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2019/274 an, mit dem die Unterzeichnung des Austrittsabkommens<sup>1</sup> genehmigt wurde, und übermittelte den Entwurf des Ratsbeschlusses über den Abschluss des Austrittsabkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung.

Jedoch erhielt die Regierung des Vereinigten Königreichs nicht die notwendige parlamentarische Unterstützung, um das Austrittsabkommen unterzeichnen und ratifizieren zu können, und ersuchte den Europäischen Rat, die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist zu verlängern. Der Europäische Rat gewährte zunächst eine Verlängerung bis zum 12. April 2019.<sup>2</sup> Diese Frist wurde bis zum 31. Oktober 2019<sup>3</sup> und danach bis zum 31. Januar 2020<sup>4</sup> weiterverlängert.

Nach Artikel 185 Absatz 3 des Austrittsabkommens kann die Union bei der schriftlichen Notifikation über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren für jeden Mitgliedstaat, der Gründe zu den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats dargelegt hat, mitteilen, dass die vollstreckenden Justizbehörden dieses Mitgliedstaats neben den Gründen für die Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates<sup>5</sup> die Auslieferung seiner Staatsbürger an das Vereinigte Königreich aufgrund eines Europäischen Haftbefehls im Übergangszeitraum verweigern können. Nach Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2019/274 teilen die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel 185 Absatz 2 des Austrittsabkommens vorgesehenen Möglichkeit

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/274 des Rates vom 11. Januar 2019 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 47 I vom 19.2.2019, S. 1). Der dem Beschluss (EU) 2019/274 beigefügte Wortlaut des Austrittsabkommens wurde im ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1, veröffentlicht.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2019/1810 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 29. Oktober 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 278 I vom 30.10.2019, S. 1).

<sup>5</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

Gebrauch machen möchten, der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates die Absicht, dies zu tun, bis zum 15. Februar 2019 mit.<sup>6</sup>

In Anbetracht der verschiedenen Verlängerungen der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ist es angezeigt, eine neue Frist festzulegen, innerhalb derer diejenigen Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit wahrnehmen möchten, die Kommission und das Generalsekretariat des Rates davon unterrichten sollten.

Der Beschluss (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens muss daher entsprechend geändert werden.

---

<sup>6</sup> Der Beschluss (EU) 2019/274 verweist auf Artikel 185 Absatz 2 des Austrittsabkommens (veröffentlicht im ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1). In dem angepassten Austrittsabkommen (veröffentlicht im ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1) wurde Absatz 2 jedoch zu Absatz 3.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11. Januar 2019 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2019/274<sup>1</sup> über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2019/476<sup>2</sup> verlängerte der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich zunächst die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 12. April 2019. Diese Frist wurde durch den Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates<sup>3</sup>, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, bis zum 31. Oktober 2019 und danach durch den Beschluss (EU) 2019/1810 des Europäischen Rates<sup>4</sup>, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, bis zum 31. Januar 2020 weiterverlängert.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/274 des Rates vom 11. Januar 2019 über die Unterzeichnung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 47 I vom 19.2.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2019/1810 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 29. Oktober 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 278 I vom 30.10.2019, S. 1).

- (3) Nach Artikel 185 Absatz 3 des angepassten Austrittsabkommens<sup>5</sup> kann die Union bei der schriftlichen Notifikation über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren für jeden Mitgliedstaat, der Gründe zu den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats dargelegt hat, mitteilen, dass die vollstreckenden Justizbehörden dieses Mitgliedstaats neben den Gründen für die Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates<sup>6</sup> die Auslieferung seiner Staatsbürger an das Vereinigte Königreich aufgrund eines Europäischen Haftbefehls im Übergangszeitraum verweigern können. Nach Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2019/274 teilen die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel 185 Absatz 3 des Austrittsabkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchten, der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates die Absicht, dies zu tun, bis zum 15. Februar 2019 mit.
- (4) In Anbetracht der verschiedenen Verlängerungen der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ist es angezeigt, den Beschluss (EU) 2019/274 zu ändern, um eine neue Frist festzulegen, innerhalb derer diejenigen Mitgliedstaaten, die diese in Artikel 185 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit wahrnehmen möchten, die Kommission und das Generalsekretariat des Rates davon unterrichten sollten. Bei dieser Gelegenheit ist es angezeigt, den Verweis auf den entsprechenden Absatz von Artikel 185 des Austrittsabkommens anzupassen.
- (5) Der Beschluss (EU) 2019/274 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Artikel 50 Absatz 4 EUV hat das Vereinigte Königreich weder an den Beratungen des Rates über diesen Beschluss noch an dessen Annahme teilgenommen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2019/274 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel 185 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchten, teilen der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates die Absicht, dies zu tun, bis zum 28. Januar 2020 mit.“

---

<sup>5</sup> Die angepasste Fassung des Austrittsabkommens wurde im ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1, veröffentlicht.

<sup>6</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*